

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz am 27.09.2023 folgende Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz".

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Jeßnitz (Anhalt)
- Lingenau
- Marke
- Priorau-Schierau
- Raguhn
- Retzau
- Thurland

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Stadtwehrleiter).

- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

- (5) Die Aufgaben für die Wasserwehr ergeben sich aus der Satzung der Wasserwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Zur Leitung der Wasserwehr bedient sich der Stadtwehrleiter dem Stadtwasserwehrleiter.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung

2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Wasserwehr

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 STADTWEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Die Aufgaben und Befugnisse des Stadtwehrleiters sind durch eine vom Bürgermeister zur erlassenen Dienstanweisung zu regeln. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Stadtwehrleiter, den Ortswehrleitungen und dem Stadtwasserwehrleiter unterstützt.

(2) Für die Unterstützung in Schwerpunktbereichen können folgende Stellvertreter des Stadtwehrleiters und Mitglieder der Stadtwehrleitung berufen werden:

- 1. Stellvertreter für Aus- und Fortbildung, vorbeugender Brandschutz
- 2. Stellvertreter für Einsatz, Technik und Ausrüstung
- Stadtjugendfeuerwehrwart für Kinder- und Jugendarbeit

Von den Stellvertreterfunktionen ist mindestens eine Funktion zu besetzen. Welche Funktionen zu besetzen sind, entscheidet der Stadtwehrleiter im eigenen Ermessen in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr. Die Wahrnehmung der Aufgaben der nicht besetzten Funktion obliegt in diesem Fall dem Stadtwehrleiter selbst. Sind beide Stellvertreterfunktionen besetzt, vertreten die Stellvertreter den Stadtwehrleiter im Verhinderungsfall in dieser Reihenfolge.

Die Stellvertreter sind für die Abläufe und erforderlichen Maßnahmen in ihren Schwerpunktbereichen zuständig. Sie sind dabei dem Stadtwehrleiter bei der Erfüllung dieser Aufgaben direkt unterstellt.

(3) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter der Stadt Raguhn-Jeßnitz werden von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und Stellvertreters erfolgen. Über die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 Brandschutzgesetz werden vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter entsprechende Festlegungen getroffen.

(4) Für das Wahlverfahren zum Stadtwehrleiter und der Stellvertreter gilt § 56 KVG LSA entsprechend.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (6) Der Stadtwehrleiter hat mindestens einmal im Jahr dem Stadtrat innerhalb einer Stadtratssitzung einen Jahresbericht zu erstatten.

§ 4 ORTSWEHRLEITUNG

- (1) Die Ortsfeuerwehren werden durch Ortswehrleiter geleitet. Im Falle der Verhinderung werden die Ortswehrleiter von ihren stellvertretenden Ortswehrleitern vertreten. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortswehrleiter sowie ihrer jeweiligen Stellvertreter sind durch eine vom Bürgermeister zur erlassenen Dienstanweisung zu regeln.
- (2) Die Ortswehrleitungen der Ortsfeuerwehren der Stadt Raguhn-Jeßnitz sind wie folgt aufgebaut:
- Ortswehrleiter
 - stellvertretender Ortswehrleiter
 - Kinder- und Jugendfeuerwehrwart (sofern eine Kinder- und/oder Jugendfeuerwehrabteilung vorgehalten wird)
 - Ortswasserwehrleiter (in Ortschaften mit einer Ortswasserwehr)

Zur Unterstützung des Ortswehrleiters besteht bei Ortsfeuerwehren mit mehr als 25 aktiven Einsatzkräften oder bei Ortsfeuerwehren mit mehreren Standorten die Möglichkeit für einen weiteren Stellvertreter. Den Stellvertretern können eigene Aufgabengebiete (Führungsaufgaben) in der Ortsfeuerwehr übertragen werden.

- (3) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Hierbei ist in der Ortsfeuerwehr eine Versammlung einzuberufen, die ausdrücklich die Wahl zum Gegenstand hat. Beschlossen ist der Vorschlag, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich auf jeweils eine Person für den Ortswehrleiter und/oder der Stellvertreter geeinigt hat.
- (4) Für das Wahlverfahren zu den Ortswehrleitern sowie ihren gilt § 56 KVG LSA entsprechend.
- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 5 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des

Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 EINSATZABTEILUNG

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 67. Lebensjahres können Mitglieder weiterhin unter Berücksichtigung eines jährlichen Nachweises zur gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr ihren Dienst in der Einsatzabteilung verrichten. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die aktive Einsatzbeteiligung, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Tageseinsatzbereitschaft, an zwei Standorten (Ortsfeuerwehren) innerhalb der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist grundsätzlich möglich, sofern die Ausübung seiner Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen bei seiner Stammfeuerwehr nicht beeinträchtigt werden.

- (5) Ein Wechsel zwischen Ortsfeuerwehren der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Stadtwehrleiters möglich.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
1. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 2. der Vollendung des nach § 6 Abs. 2 festgelegten Lebensjahres,
 3. dem Austritt,
 4. dem Ausschluss
 5. den Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung vor Erreichen des in § 6 Abs. 2 festgelegten Lebensjahres.
- (7) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (9) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 2. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Raguhn-Jeßnitz in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird mit dem Recht zum Tragen der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen übernommen, wer wegen Vollendung des nach § 6 Abs. 2 festgelegten Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Funktionszeichen sind abzulegen. Die Alters- und

Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 2. durch Ausschluss (§ 2 Abs. 11 gilt sinngemäß)
 3. durch Ableben.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr, mit Ausnahme des Einsatzdienstes, übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Stadtwehrleiter. § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 Nr. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Raguhn-Jeßnitz". Sie setzt sich regelmäßig aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen. Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters entscheidet der Bürgermeister über die Bildung und Auflösung von Jugendabteilungen u.a. unter Beachtung der Mitgliederzahl.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Raguhn-Jeßnitz ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 10 KINDERABTEILUNG

- (1) Die Kinderabteilung führt den Namen "Kinderfeuerwehr Raguhn-Jeßnitz". Sie setzt sich regelmäßig aus den Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen. Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters entscheidet der Bürgermeister über die Bildung und Auflösung von Kinderabteilungen u.a. unter Beachtung der Mitgliederzahl.
- (2) Sie gestaltet ihren Dienstbetrieb als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Betreuers bedient.

- (4) Kinder ab 6 Jahre können bis zum vollendetem 10. Lebensjahr Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist im Vorfeld notwendig. Ab dem 10. Lebensjahr ist eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr möglich.

§ 11 WASSERWEHR

- (1) Die Wasserwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz besteht aus den Mitgliedern der Ortswasserwehren der Ortschaften und wird von einem Stadtwasserwehrleiter geführt. Die Wasserwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz führt die Bezeichnung „Wasserwehr Raguhn-Jeßnitz“. Die Ortswasserwehren in den Ortschaften Raguhn, Jeßnitz, Retzau, Altjeßnitz und Schierau führen zusätzlich den Namen der Ortschaft.
- (2) Die Wasserwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen ab dem 18. vollendeten Lebensjahr und gestaltet ihr Wirken und Handeln als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der gültigen Wasserwehrsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Wasserwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz der Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Stadtwasserwehrleiters bedient.
- (4) Zum Stadtwasserwehrleiter und zu seinem Stellvertreter können nur fachlich geeignete Mitglieder der Wasserwehr berufen werden, die ihre Eignung entsprechend im Bereich Hochwasserschutz und Deichverteidigung nachweisen können.
- (5) Der Stadtwasserwehrleiter und sein Stellvertreter stellen als einzige Mitglieder der Wasserwehr das Bindeglied zur Einsatzabteilung dar.
- (6) Die Wasserwehr der jeweiligen Ortschaft wird durch einen Ortswasserwehrleiter geleitet. Hinsichtlich der Eignung des Ortswasserwehrleiters gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (7) Der Stadtwasserwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Stadtwehrleiters vom Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz bestellt. Der Stadtwasserwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung entsprechend der Wasserwehrsatzung verantwortlich. Dem Stadtwasserwehrleiter sind die Ortswasserwehrleiter unterstellt.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER ORTSFEUERWEHREN

- (1) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehren und dazugehörigen unselbständigen Standorten.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere die
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Ortswehrleiters (Tätigkeitsbericht),

2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes
(in Ortsfeuerwehren mit einer Jugendfeuerwehr),
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Kinderfeuerwehrwartes
(in Ortsfeuerwehren mit einer Kinderfeuerwehr),
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Ortswasserwehrleiters
(in Ortsfeuerwehren mit einer Ortswasserwehr)
5. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten nach § 4 Abs. 4.

Für die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten nach § 4 Abs. 4 sind die im Einsatzdienst tätigen Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Ortswasserwehr können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

In Angelegenheiten, die die Wasserwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr betreffen, sind die Mitglieder der Wasserwehr stimmberechtigt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. § 55 Abs. 2 KVG LSA gilt entsprechend. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Für Abstimmungen zu Wahlverfahren nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung gelten die Bestimmungen entsprechend § 56 KVG LSA.

§ 13 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a. Stadtwehrleiter und Stellvertreter
 - b. Stadtjugendfeuerwehrwart
 - c. Stadtwasserwehrleiter oder sein Stellvertreter
 - d. alle Führungskräfte aus den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren ab Gruppenführer
 - e. je ein Delegierter pro zehn aktive Einsatzmitglieder der Ortsfeuerwehr. Es gilt die aktuelle Einsatzkräfteübersicht (FEU 905 Stand 31.12. des Vorjahres) zum Zeitpunkt der Einberufung der Delegiertenversammlung
 - f. je ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren
 - g. je ein Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilungen der Ortsfeuerwehren
 - h. alle Ortswasserwehrleiter oder dessen Stellvertreter sowie je ein weiteres aktives Mitglied der jeweiligen Ortswasserwehr.
- (2) Die Delegiertenversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Stadtwehrleitung (Tätigkeitsbericht),
2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Stadtjugendfeuerwehrwartes
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Stadtwasserwehrleiters
4. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten, außer dem Vorschlagsverfahren für die Besetzung der Funktion des Stadtwehrleiters und der Stellvertreter.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die im Einsatzdienst tätigen Mitglieder. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Wasserwehr können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

In Angelegenheiten der Wasserwehr sind die Mitglieder der Wasserwehr stimmberechtigt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Für Abstimmungen zu Wahlverfahren nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung gelten die Bestimmungen entsprechend § 56 KVG LSA.

§ 14 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

§ 15 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bisherige Ärmelabzeichen in den Ortsfeuerwehren können aufgetragen werden.

§ 16 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Feuerwehrsatzung) vom 17.11.2014 außer Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, den 28.09. 2023

Gez. Hannes Loth
Bürgermeister

Siegel